

Papyrologische Lesefrüchte

Dieter Hagedorn (Köln)

BGU XIX 2761

Beidete Erklärung des Ibispflegers Leon gegenüber dem Strategen vom 19. Okt. 52 v. Chr., in der Leon sich zur Bestellung seines Lehenslandes verpflichtet. Nach der Versicherung, bei Pflichtverletzung die fälligen Abgaben aus eigenen Mitteln (τὰ καθήκοντα ἐκ τ[οῦ ἰδίου]) zu entrichten, fügt er der Edition zufolge in Z. 6 hinzu: οὐκ αἰτησάμενος ἔκβασιν καὶ [. Der Herausgeber versteht ἔκβασις im Sinne von „Entlassung aus einem Abkommen“ (s. Komm.) und übersetzt entsprechend „ohne um Entlassung und ... nachzusuchen“. Meines Erachtens steht im Papyrus jedoch nicht ἔκβασιν καὶ [, sondern ἐκ βασιλικοῦ [(vgl. Tafel I). Leon will hier wohl klarstellen, daß er vom Staat kein Saatarlehen erbeten hat und daher auch nicht zur Rückzahlung eines solchen verantwortlich ist;¹ man könnte in der folgenden Lücke also *e.g.* σπέρματα ergänzen. Bei dieser Interpretation wird auch der Aorist αἰτησάμενος ganz adäquat, während beim Verständnis des Herausgebers ein Präsens oder Futur natürlicher wäre.

BGU XIX 2800

In der fragmentarischen „Abrechnung über Hemden“ aus dem 7. Jh. n. Chr. liest man – unter der Überschrift γν(ῶσις) καμισίων ἀγορασθ(έντων) – in Z. 2 von καμίσια ἀνθισκ/, in Z. 3 von μαλλωτὰ ἀνθισκ/, und in Z. 4 von μαλλωτὰ λευκά. Zu ἀνθισκ/, womit offenbar die Qualität der Hemden näher bezeichnet wird, wie besonders der Vergleich mit λευκά in Z. 4 nahelegt, erläutert der Herausgeber im Kommentar zu Z. 2-3, es handele sich um „ein bisher nicht belegtes Adjektiv, aufzulösen wohl zu ἀνθίσκ(ινα), was zu dem ebenfalls nicht belegten Diminutiv *ἀνθίκιον "Blümchen" gebildet wäre. Die Bedeutung ist vermutlich = ἄνθινα, was nicht unbedingt "geblümt" zu heißen braucht, sondern einfach "bunt" bedeutet“; im Wortregister auf S. 187 werden die Stellen dagegen unter ἄνθισκος verzeichnet. Die im Kommentar gegebene Erklärung ist zweifellos denkbar. Ich frage mich indessen, ob es sich nicht eher um eine graphische Variante des in zeitlicher Nähe und in ähnlichem Zusammenhang, d.h. in Verbindung mit Textilien, mehrfach bezeugten Wortes ἀντίσκινος handeln

¹ Der Herausgeber vermutete hingegen: „τὰ καθήκοντα wird sich auf den Pachtzins ... und den Saatarvorschuss beziehen“ (Z. 6 Komm.).

könnte. Die griechischen Belege dafür sind: P.Apoll. 104,13 (2. Hälfte 7. Jh.): μαντέλι(ον) ἀντίσκ(ινον); P.Lond. IV 1433, 561.572 (707 n.Chr.): σινδ(ονίων) ἀντισκίν(ων) und SB XVIII 13965,12 (6./7. Jh.): σινδ(όνιον) ἀντίσκ(ινον). Ferner hatte schon Bell im Kommentar zu P.Lond. IV 1433,561 auf eine koptische Parallele aufmerksam gemacht: „Mr. Crum compares P.Rylands Copt. Pap. 238,13 ΟΘCΙΝΛΩΝΙΝ ΝΑΝΤΙCΚΙΝ, 'a linen cloth for an awning (ἀντίσκιον).' Probably the article here is the same, and ἀντισκιν- will represent an adjectival form ἀντίσκινος.“ Weitere Belege für ähnliche Verbindungen im Koptischen, die jedoch keine zusätzlichen Erkenntnisse bringen, zitiert jetzt Förster.² Was die Herleitung und damit auch die Bedeutung des Wortes betrifft, so gehen die Meinungen auseinander. Bell dachte offenbar an σκιά, und ihm folgen Preisigke, WB I 139 s.v. ἀντίσκινος mit der Wiedergabe „das Sonnensegel betreffend“, Diethart, der bei der Erstedition von SB XVIII 13965,12 in ZPE 64 (1986) 77 „Sonnensegeltuch“ verwendet, und anscheinend auch Remondon, der in P.Apoll. 104,13 „voile pour abriter“ übersetzt. Das „Revised Supplement“ von LSJ, das die Erstedition von SB XVIII 13965 zitiert, und Förster rechnen dagegen mit einem Itazismus und der Ableitung von σκηνή (allerdings übernimmt Förster Preisigkes Übersetzung). Beide Deutungen überzeugen mich nicht recht, ohne daß ich allerdings einen anderen Vorschlag machen könnte.

BGU XIX 2801

Bei der Transkription der Kaisertitulatur in Z. 13-14 ist nach Τιβερίου versehentlich das Element Κλαυδίου ausgefallen (vgl. Tafel XIX). Es steht hier also dieselbe Formel wie in Z. 16-17, und es gibt kaum noch Anlaß zu der Vermutung, der Vertragsauszug von Z. 9-17 könne aus der Zeit des Tiberius statt der des Claudius stammen. Das Problem, das darin besteht, daß Claudius am 1. Okt. 40 (Z. 16-17) noch nicht den Thron bestiegen hatte, wird so zu lösen sein, wie schon F. Mitthof in APF 52 (2006) 271 erwogen hat: Beim Kopieren des Textes hat man wegen der *abolitio nominis* des Caligula den Wortlaut geändert.

BGU XIX 2805

Der Pachtvertrag des 5. Jh. n.Chr. betraf zwei Objekte, einmal eine größere Anzahl von Aruren, zum anderen eine einzige Arure. In Z. 7f., wo offenbar dieses zweite Objekt beschrieben ist, hat der Herausgeber transkribiert: ἄρουραν μίαν [ἄ]χυρα δέματα | ἔξ. Hierbei gibt es syntaktische Schwierigkeiten, die der Herausgeber im Kommentar angedeutet hat. Nicht erwähnt aber hat er, daß man statt [ἄ]χυρα doch den Genitiv ἀχύρου erwarten sollte und daß ἄχυρον „Spreu“

² H. Förster, Wörterbuch der griechischen Wörter in den koptischen dokumentarischen Texten (Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur 148), Berlin - New York 2002, S. 64. s.v. ἀντίσκηνος.

(nicht „Stroh“, wie übersetzt wird) nicht in „Bündeln“ gemessen werden kann (es gibt dafür in den Papyri auch keine Parallele). Tafel XXII hilft hier weiter; man sieht, daß nicht [ἄ]χυρα δέματα, sondern [π]αρά ἄματα (lies ἄμματα) zu lesen ist. Das zweite Objekt umfaßte also nur „eine Arure minus sechs Ammata“; man vergleiche die ähnliche Angabe in P.Herm. 62,5 (ebenfalls 5. Jh.): γί(νεται) (ἄρουρα) α π(αρά) ἄμ(ματα) δ. Eine Arure bestand aus 64 Ammata.³

BGU XIX 2828

Bei der Subskription des Schreibhelfers des sich in dieser *μισθαποχή* vom Anfang des 7. Jh. n.Chr. Verpflichtenden in Z. 13-14 fällt auf, daß er nicht das in dieser Zeit übliche Gentiliz *Αὐρήλιος* führt. Das spricht dafür, daß es sich um einen Geistlichen handelt.⁴ In der Tat glaube ich auf Tafel XXXV am Ende von Z. 13 nach Namen und Vatersnamen, wo ἐλ () transkribiert wird, ἐλάχ(ιστος) διάκ(ονος) zu erkennen. In der unentzifferten Partie zu Beginn der nächsten Zeile, die ich auch nicht lesen kann, könnte dann eventuell der Name der Kirche zu suchen sein, in welcher der Diakon tätig war. Das erwartete Gentiliz hatte aber in jedem Fall der erste der Zeugen; denn am Ende von Z. 14 ist nach εἰδότος † in der Edition ein deutlich vorhandenes † *Αὐρήλιος* nicht transkribiert worden. An dieser Stelle setzt daher schon die zweite Hand ein.

SB XIV 11432: βοέμπορος

Der oxyrhynchitische Vertrag über den Verkauf eines Kalbes, den im späten 3. Jh. n.Chr. mehrere Verkäufer⁵ mit einem einzigen Käufer abgeschlossen haben, ist am Anfang und am Ende unvollständig. Er setzt nach der Lesung bzw. Interpretation der Herausgeberin⁶ ein mit dem Rest des Vatersnamens des letzten Verkäufers, worauf der Name und Vatersname der Käufers folge: Δι|¹λονυσίου Ὠ[ρῶ] Πόρων(νος) ἀπὸ τῆ[ς] ²λαμπρᾶς καὶ λαμπροτάτης ³Ὁξυρυγχειτῶν πόλεως. Der für den Vater des Käufers angesetzte Name Πόρων ist in Ägypten extrem selten; mir sind sonst nur noch die Belege in P.Heid. VI 374,104 und P.Lond. III 1227 (S. 143) Z. 5 und 7 bekannt. Bedenklich ist zudem, daß gerade ein so ungeläufiger Name abgekürzt worden sein soll, während sonst im Papyrus kaum Abkürzungen verwendet sind. Wie eine Abbildung, die im Internet eingesehen werden kann,⁷ zeigt, ist auch durch die Schreibweise – etwa durch Hochsetzung des letzten Buchstabens – nicht der geringste Hinweis auf eine

³ Vgl. nur J.C. Shelton, Land Measures in VBP IV 92, ZPE 42 (1981) 95-98; zuletzt CPR XXII, S. 166-169.

⁴ Vgl. zuletzt K.A. Worp, On the Aureliate of Clergy and Monks, ZPE 151 (2005) 145-152.

⁵ Vgl. Z. 3-4 *πελπράκαμεν* und Z. 10 *ἀπέσχαμεν*.

⁶ M.H. de Kat Eliassen, Five Papyri from the Oslo Collection, SO 49 (1973) 39-56, hier 50-52: 3. Sale of a Calf.

⁷ Vgl. <http://www.wapp.cc.columbia.edu/ldpd/app/apis/item?mode=item&key=oslo.apis.55>.

intendierte Abkürzung gegeben. Bedeutsamer ist aber eine durch die Abbildung ermöglichte zusätzliche Beobachtung: Wo die Herausgeberin das Omega von "Ω[ρϖ] zu sehen glaubte, ist diese Lesung schwerlich möglich; zu spitz wäre die erste Rundung geraten, und die zweite Rundung müßte wie ein Omikron geschlossen sein.



Ich bin sicher, hier ein Beta des u-förmigen Typs und danach wirklich ein Omikron zu erkennen, und ergänze folglich zu βο[εμ]πόρϖ. In Δι]λογυσίου müssen wir daher den Vatersnamen nicht eines der Verkäufer, sondern des Käufers des Kalbes sehen, der passenderweise den Beruf eines „Rinderhändlers“ ausübte, und da er nach Z. 11 wirklich ὠρος hieß, muß man in Z. 0-1 ergänzen ὠρϖ Δι]λογυσίου βο[εμ]πόρϖ.

βοέμπορος ist, wenn ich recht sehe, ein *addendum lexicis*; es stellt sich jedoch zwanglos zu anderen in den Papyri bezeugten Composita wie etwa ἐριέμπορος, λινέμπορος, οινέμπορος und besonders χοιρέμπορος.⁸

Zwei weitere Beobachtungen: In Z. 5 würde ich anstelle von παρατέλην (= πατρατέλειον) die von der Herausgeberin ebenfalls erwogene Lesung παρατέλιν bevorzugen. Am Ende von Z. 9 dürfte das notwendige Relativpronomen durch Harlographie ausgefallen sein, so daß zu schreiben ist τρισχειλίας (ἄς) | αὐτόθι ἀπέσχαμεν.

SB XIV 12118

In Z. 9 ist statt ἐκ τ[ο]ῦ [ἴ]σιαστῶν κ[λή]ρου (eine solche κλήρος-Bezeichnung ist anderweitig nicht belegt) vermutlich die in Parallelen – d.h. Pachtverträgen des 4. Jh. n.Chr. aus dem Hermopolites – mehrfach bezeugte, aber noch nicht erklärte Wendung ἐκ τ[ο]ῦ δι' αὐτῶν κ[λή]ρου herzustellen;⁹ vgl. hierzu zuletzt BGU XIX 2802,4 mit den dort im Kommentar genannten Parallelen, dazu noch P.Münch. III 89,11f.

⁸ Vgl. H.-J. Drexhage, Einige Bemerkungen zu den ἔμποροι und κάπηλοι im römischen Ägypten (1.-3. Jh. n.), MBAH 10 (1991) 28-46, der feststellt, daß die traditionelle Unterscheidung zwischen ἔμποροι „Großhändlern“ und κάπηλοι „Kleinhändlern“ nicht aufrecht zu erhalten ist. Eine Liste der bis 1991 aus den Papyri bekannt gewordenen Belege für ἔμπορος und dessen Composita findet sich dort in Appendix I, S. 40-42.

⁹ Es wäre folglich auch der Eintrag [ἴ]σιαστῶν κλήρος bei M. Drew-Bear, Le nome Hermopolite (ASP 21), Missoula 1979, S. 134, zu tilgen.